

Tatbestände mündlich vorgebracht wurden. *Dicit etiam idem Gerardus, quod per sedecim septimanas tenebat quinquaginta armatos cum totidem equituum ad nostrum servitium, de quibus ipse nullas accepit expensas. Domus sua Sintzig combusta et vinum suum et frumentum dissipata sunt et possessiones sue aduste. Captivos quos habebat dimisit ad mandatum nostrum solutos, de quibus poterat habere, ut dicit, CCCC marcas. Super his expectat gratiam imperatoris et nostram*⁵⁶. Schon diese Ausführungen lassen darauf schließen, daß Gerhard kein einfacher *villicus* des Reichsgutsbezirks Sinzig war, sondern – typisch für die fließenden Verhältnisse seiner Zeit – ganz unterschiedliche Funktionen wahrnehmen konnte⁵⁷. Ausweislich des zitierten Passus fungierte Gerhard als militärischer Befehlshaber, erlitt Verluste an Burg und Vermögen und entließ auf königlichen Wunsch Gefangene, für die er Lösegeld hätte erwarten können. Die unsicheren Zeiten erforderten Tätigkeiten, die den Rahmen lokaler Verwaltung sprengten und daher als eine Art Sonderhaushalt separat abgerechnet oder veranschlagt wurden.

Das Zeugnis über die Rechnungslegung des Gerhard von Sinzig bleibt nicht isoliert, selbst wenn man das berühmte Reichssteuerverzeichnis von 1241⁵⁸ nicht in den Zusammenhang von Rechnungsführung setzt. Zwar sind wir für Konrad IV. noch auf die *Regesta Imperii* angewiesen, doch findet man dort immerhin einen Beleg für Abrechnungspflicht⁵⁹. Heinz Hartmann hat 1944 aus den Nachweisen dieser einen Rechnung des Gerhard von Sinzig und der Existenz der Reichsteuerliste wie weiterer Nachrichten darauf geschlossen, daß es Rechnungen auch am

56) MGH Const. 2 Nr. 338 S. 447 Z. 22-27. Zu mündlichen Praktiken in der Rechnungslegung MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 79 f., 115 f., 133 f., 319-321, 343.

57) Dies gilt, obwohl HEINRICHS, Gerhard von Sinzig (wie Anm. 15) ganz zu Recht überzogene Vorstellungen von der Bedeutung Gerhards kritisierte. Zur Bedeutung des Amtes HELBACH, Reichsgut Sinzig (wie Anm. 44) S. 283-285, 288.

58) HARTMANN, Urkunden (wie Anm. 5) S. 97-102; KIRCHNER, Steuerliste (wie Anm. 47); METZ, Staufische Güterverzeichnisse (wie Anm. 4) S. 98-115.

59) Reg. Imp. 5/1 Nr. 4519, 1246 dec. 12: „(Aquis) beurkundet dass Wilhelm graf von Jülich mit bürgschaft seinem vater und ihm versprochen hat, ihnen zu dienen und nach dem ausspruch des E. von Eberstein, A. schultheissen von Achen, H. von Ulmen, W. von Spanheim, G. von Dist, schenken Christian, marschall G. und Reinhard von Druva oder, wenn diese sich nicht einigen, nach dem ausspruch seines oheim Heinrich von Luxemburg und seines bruder Walram ihr land vor iedem angreifer zu vertheidigen, wofür er drei tausend mark theils baar in genannten terminen erhalten theils die stadt Düren für 1000 mark zu pfand haben soll; zugleich verspricht er auch den grafen wegen der für ihn geleisteten bürgschaft nach abrechnung schadlos zu halten“.